

# Satzung der Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz

Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz

4. Dezember 2024

## § 1 Rechtsstellung

<sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz, nachfolgend mit AG DSN abgekürzt, ist eine selbstständige Arbeitsgemeinschaft des StuRa der Technischen Universität Dresden. <sup>2</sup>Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der Satzung des StuRa der Technischen Universität Dresden ihre Angelegenheiten selbst.

## § 2 Zweck der Arbeitsgemeinschaft

(1) <sup>1</sup>Die AG DSN unterstützt und fördert Bestrebungen, ein Rechnernetz in und zwischen Studentenwohnheimen aufzubauen und zu betreiben. <sup>2</sup>Hierbei kooperiert sie eng mit dem Studentenwerk Dresden und dem Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen der Technischen Universität Dresden, nachfolgend mit ZIH abgekürzt.

(2) <sup>1</sup>Die AG DSN versucht, verschiedene Dienste für das Rechnernetz sowie das studentische Umfeld bereitzustellen.

(3) <sup>1</sup>Die Förderung und Ausbildung der Mitglieder im Umgang mit Datenverarbeitungstechnik wird angestrebt.

(4) <sup>1</sup>Die AG DSN betreibt Öffentlichkeitsarbeit, etwa zur Werbung von neuen Mitgliedern und zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung der AG DSN. Die AG DSN fördert zudem die interne Vernetzung der aktiven Mitglieder sowie den Austausch mit Partnern.

(5) <sup>1</sup>Die AG DSN ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. <sup>2</sup>Die Mittel der AG DSN werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. <sup>3</sup>Die Mitglieder der AG DSN erhalten keine finanzielle Vergütung aus den Mitteln der AG DSN, abgesehen von Aufwandsentschädigungen gemäß § 6. <sup>4</sup>Außerdem darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der AG DSN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Beschlüsse und Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Beschlussfassende Organe und Teams der AG DSN und ihrer Struktureinheiten fassen

1. einfache Beschlüsse durch Zustimmung von zumindest der Mehrheit,
2. absolute Beschlüsse durch Zustimmung von mehr als der Hälfte, oder
3. qualifizierte Beschlüsse durch Zustimmung von zumindest Zweidrittel

der abgegeben Stimmen. <sup>2</sup>Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. <sup>3</sup>Sofern nicht anders geregelt, ist ein einfacher Beschluss ausreichend. <sup>4</sup>Ein Beschluss gilt unabhängig von den Sätzen 1 und 2 als angenommen, wenn ihm auf Nachfrage durch keines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird. <sup>5</sup>Der Widerspruch kann begründet werden (inhaltliche Gegenrede), muss es jedoch nicht (formale Gegenrede).

(2) <sup>1</sup>Personen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. <sup>2</sup>Im ersten Wahlgang gilt diejenige Person als gewählt, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. <sup>3</sup>Gilt nach dem ersten Wahlgang keine Person als gewählt, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit Stichwahl unter den Kandidaten mit den meisten und zweitmeisten Stimmen, wobei hier die Person mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen als gewählt gilt. <sup>4</sup>Gilt auch nach diesem Wahlgang keine Person als gewählt, so entscheidet das Los zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen. <sup>5</sup>Nimmt ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an, wird der Wahlgang ohne diesen Kandidaten wiederholt. <sup>6</sup>Lehnt ein durch Los bestimmter Kandidat die Wahl ab, wird das Losverfahren ohne diesen Kandidaten wiederholt. <sup>7</sup>Sollte kein Kandidat die Wahl annehmen, wird die Wahl beginnend mit dem ersten Wahlgang wiederholt.

(3) <sup>1</sup>Personen werden auf maximal ein Jahr gewählt und verbleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zur erfolgreichen Wahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliederstruktur**

(1) <sup>1</sup>Jeder zugelassene oder immatrikulierte Student, jede sich in Berufsausbildung befindliche Person und jeder Bewohner eines Studentenwohnheims kann Mitglied der AG DSN werden.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft muss in Textform beim Vorstand beantragt werden.

(3) <sup>1</sup>Für den reibungslosen Netzbetrieb verpflichten sich Mitglieder zur gegenseitigen Rücksichtnahme, insbesondere bei der Nutzung gemeinsamer Ressourcen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder untergliedern sich in passive und aktive Mitglieder.

(5) <sup>1</sup>Jedes aktive Mitglied hat sich einmal jährlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Oktober per E-Mail mit seiner aktuellen Anschrift zurückzumelden. <sup>2</sup>Der Vorstand erinnert an diese Pflicht per E-Mail.

(6) <sup>1</sup>Alle Mitglieder, die sich aktiv am Aufbau und Betrieb des Dresdner Studentennetzes beteiligen wollen, können auf Antrag aktive Mitglieder werden.

(7) <sup>1</sup>Die aktive Mitgliedschaft endet durch:

1. die Erklärung des Rücktritts gegenüber dem Vorstand,
2. Aberkennung mittels Beschlusses des Vorstandes bei schwerem Verstoß gegen die gültigen Ordnungen und Satzungen,
3. die Aberkennung durch qualifizierten Beschluss der Vollversammlung oder
4. unterlassen der Rückmeldung nach § 4 Absatz 5.

<sup>2</sup>Endet die aktive Mitgliedschaft, wird das Mitglied zum passiven Mitglied.

(8) <sup>1</sup>Abweichend zu § 4 Absatz 1 können vormals aktive Mitglieder auch nach Ende ihrer Mitgliedschaft auf Antrag wieder Mitglieder werden.

(9) <sup>1</sup>Über den Antrag auf den Status als aktives Mitglied entscheidet die zuständige Teamsitzung, bzw. der Vorstand nach eigenem Ermessen.

(10) <sup>1</sup>Der Vorstand kann natürlichen Personen wegen ihrer Verdienste für die AG DSN die Ehrenmitgliedschaft verleihen. <sup>2</sup>Die Ehrenmitgliedschaft ist eine bloße Ehrung ohne mitgliederschaftlichen Bezug.

(11) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod,
2. falls keine der unter § 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft mehr erfüllt sind und man kein aktives Mitglied ist oder war,
3. durch Anzeige des Austritt gegenüber dem Vorstand,
4. durch Aberkennung mittels Beschlusses des Vorstandes bei schwerem Verstoß gegen die gültigen Ordnungen und Satzungen,
5. durch Aberkennung mittels qualifizierten Beschlusses der Vollversammlung oder
6. bei Zahlungsrückstand über einen in der Beitragsordnung festgelegten Zeitraum hinaus.

(12) <sup>1</sup>Im Vorfeld einer jeden Aberkennung ist dem betroffenen Mitglied eine Anhörung vor dem Vorstand einzuräumen.

## **§ 4a Freunde und Förderer**

(1) <sup>1</sup>Natürliche und juristische Personen können Förderer der AG DSN werden. <sup>2</sup>Bei juristischen Personen muss ein Vertreter namentlich benannt werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Förderschaft muss beim Vorstand in Textform beantragt werden. <sup>2</sup>Der Vorstand entscheidet mittels einfachem Beschluss über den Antrag.

(3) <sup>1</sup>Eine Förderschaft hat keinen mitgliederschaftlichen Bezug.

(4) <sup>1</sup>Höhe und Formalitäten des Förderbeitrag werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt.

(5) <sup>1</sup>Eine Förderschaft endet

1. auf Wunsch des Förderers.
2. bei natürlichen Personen mit dem Tod des Förderers.
3. bei juristischen Personen mit der Auflösung des Förderers.
4. mittels qualifizierten Beschluss des Vorstands.
5. durch absoluten Beschluss der Vollversammlung.
6. bei Zahlungsrückstand über einen in der Beitragsordnung festgelegten Zeitraum hinaus.

## **§ 5 Beitragspflicht**

(1) <sup>1</sup>Alle Mitglieder sind verpflichtet regelmäßig und unaufgefordert einen Beitrag zu entrichten. <sup>2</sup>Näheres regelt eine Beitragsordnung.

(2) <sup>1</sup>In sozialen Härtefällen kann der Vorstand einem Mitglied die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung**

(1) <sup>1</sup>Aktiven Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschränkt.

## **§ 7 Haushaltsplanung**

(1) <sup>1</sup>Die AG DSN beschließt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan. <sup>2</sup>Der Haushaltsplan kann durch Nachtragshaushalte angepasst werden.

(2) <sup>1</sup>Organe und Teams sind an den Haushaltsplan gebunden.

(3) <sup>1</sup>Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung aller zu erwartenden Erträge und Aufwendungen. <sup>2</sup>Der Haushaltsplan hat in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu sein.

(4) <sup>1</sup>Organe und Teams stellen dem Schatzmeister Vorschläge zur Budgetverwendung zur Verfügung. <sup>2</sup>Der Schatzmeister der AG DSN erstellt auf Basis dieser Vorschläge einen Entwurf zum Haushaltsplan. <sup>3</sup>Der Haushaltsplan kann durch Änderungsanträge auf der Vollversammlung geändert werden.

(5) <sup>1</sup>Ein Vorschlag zur Budgetverwendung muss die folgenden Punkte enthalten:

- Titel
- Betrag
- Zweck und Begründung

<sup>2</sup>Rücklagen sind als solche auszuweisen.

## **§ 8 Organe und Teams**

(1) <sup>1</sup>Zu den Organen der AG DSN zählen die Vollversammlung und der Vorstand.

(2) <sup>1</sup>Die Vollversammlung und der Vorstand können Teams einrichten. <sup>2</sup>Kompetenzen der Vollversammlung und des Vorstands können an diese Teams delegiert werden. <sup>3</sup>Näheres wird durch ergänzende Ordnungen geregelt.

## **§ 9 Vollversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Vollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der AG DSN zusammen. <sup>2</sup>Alle aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt.

(2) <sup>1</sup>Diese trifft mindestens einmal im Jahr zusammen und ist öffentlich.

(3) <sup>1</sup>Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, 30% der aktiven Mitglieder oder 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragt. <sup>2</sup>Dies ist ebenfalls unmittelbar nach einem Rücktritt eines funktionsgebundenen Vorstandsmitgliedes der Fall.

(4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage im Voraus erfolgen. <sup>2</sup>Selbiges gilt für den entsprechenden Satzungsentwurf, sofern die Satzung geändert werden soll. <sup>3</sup>Die Ankündigung muss auf der Webseite der AG DSN erfolgen.

(5) <sup>1</sup>In der Vollversammlung werden Beschlüsse gefasst, welche die AG DSN betreffen. <sup>2</sup>Sie entscheidet über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder. <sup>3</sup>Insbesondere obliegt der Vollversammlung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Beschluss des Haushaltsplans, sowie dessen Nachträge,
5. Änderungen der Satzung und darauf beruhender Ordnungen, und
6. Auflösung der AG DSN.

(6) <sup>1</sup>Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Ist eine Vollversammlung nicht beschlussfähig, muss eine weitere Vollversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen einberufen werden. <sup>3</sup>Sollten zwei aufeinanderfolgende Vollversammlungen nicht beschlussfähig gewesen sein, ist die nächste automatisch beschlussfähig. <sup>4</sup>Die automatische Beschlussfähigkeit erstreckt sich ausschließlich auf Tagesordnungspunkte, die bereits in der ersten nicht beschlussfähigen Vollversammlung angekündigt waren. <sup>5</sup>Diese müssen explizit als solche ausgewiesen werden.

(7) <sup>1</sup>Änderungen der Satzung sowie die Auflösung der AG DSN erfordern einen qualifizierten Beschluss.

(8) <sup>1</sup>Der Vorstand der AG DSN leitet die Vollversammlung. <sup>2</sup>Die Vollversammlung kann eine andere Sitzungsleitung beschließen.

(9) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Vollversammlung sind zu protokollieren und allen Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

## **§ 10 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vorstandsvorsitzender,
2. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender,
3. Schatzmeister,
4. Stellvertretender Schatzmeister,
5. Fünftes Vorstandsmitglied und
6. Sechstes Vorstandsmitglied.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand vertritt die AG DSN und koordiniert deren Arbeit. <sup>2</sup>Er setzt die Beschlüsse der Vollversammlung um und führt im Rahmen der Satzung die Geschäfte der AG DSN. <sup>3</sup>Er legt in der Vollversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann Beschlüsse im Rahmen der Geschäftsführung sowie im Bereich Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit fassen. <sup>2</sup>Beschlüsse sind zu protokollieren und allen aktiven Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand bestimmt gemäß der Grundordnung des StuRa der Technischen Universität Dresden eine Ansprechperson, welche diesem anzuzeigen ist. <sup>2</sup>Sofern nicht anderslautend vom Vorstand beschlossen, ist diese Ansprechperson automatisch der aktuelle Vorstandsvorsitzende.

(5) <sup>1</sup>Die Abwahl eines Mitglieds des Vorstands erfordert einen absoluten Beschluss der Vollversammlung.

(6) <sup>1</sup>Kann ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht mehr ausführen, so muss schnellstmöglich eine Vollversammlung einberufen werden.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind unabhängig voneinander unterschriebenberechtigt. <sup>2</sup>Sie können andere Aktive beauftragen ihn bei Rechtsgeschäften zu vertreten. Die Vollmacht ist inhaltlich und finanziell zu begrenzen.

## **§ 11 Datenschutz**

(1) <sup>1</sup>Alle aktiven Mitglieder werden zur Geheimhaltung personenbezogener Daten der Mitglieder gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten werden nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben. <sup>2</sup>Neben den gesetzlich geregelten Fällen werden Daten dem ZIH zur Klärung sicherheitsrelevanter Vorfälle zur Verfügung gestellt.

(3) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten werden während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums für Abrechnungszwecke aufbewahrt.

(4) <sup>1</sup>Daten, die bei Nutzung der zur Verfügung gestellten Dienste entstehen, werden nach Ende der Mitgliedschaft zeitnah vernichtet.

(5) <sup>1</sup>Zur Optimierung der Dienste bleiben anonymisierte Nutzungsdaten und Statistiken erhalten.

## **§ 12 Netzwerksicherheit**

(1) <sup>1</sup>Der IT-Sicherheitsbeauftragte ist für die Umsetzung aller mit dem Sicherheitsmanagementteam des ZIH abgestimmten Sicherheitsbelange verantwortlich. Seine Wahl erfolgt durch den Vorstand mittels qualifiziertem Beschluss.

(2) <sup>1</sup>Weitere Bestimmungen werden in einer gesonderten Netzordnung festgelegt

## **§ 13 Auflösung**

(1) <sup>1</sup>Über eine Auflösung der AG DSN entscheidet die Vollversammlung.

(2) <sup>1</sup>In der Ankündigung zur Vollversammlung muss ausdrücklich auf die Abstimmung zur Auflösung hingewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Vor dem Beschluss der Auflösung müssen deren Modalitäten von der Vollversammlung festgelegt werden.

## **§ 14 Inkrafttreten und Gültigkeit**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt nach der Bestätigung durch den StuRa und ihrer Veröffentlichung in geeigneter Weise in Kraft. Frühestens jedoch ab 4. Dezember 2024.

(2) <sup>1</sup>Diese Satzung behält ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer anderen Satzung.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sind einzelne Klauseln der Satzung unwirksam oder undurchführbar, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen Satzung davon unberührt. <sup>2</sup>An ihre Stelle treten diejenigen gültigen Formulierungen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten stehen. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt, falls eine Situation nicht hinreichend geregelt ist.